



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

Marktordnung Satzung zur Regelung des Krämermarktes (Wochenmarktes)

vom 13.05.2002

geändert durch Satzung vom 14.09.2009 (Gemeindeblatt Nr. 33/09)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) sowie der Rechtsverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175) nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I So 202) zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgrieden am 13. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Burgrieden betreibt den Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Krämermarkt der Gemeinde Burgrieden und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Die Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal (Beschicker) und die Besucher der Marktanlage.

§ 3 Platz und Zeit des Krämermarktes

(1) Der Krämermarkt findet donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr auf dem gemeindeeigenen Rathausplatz statt. Die Gemeinde kann im Einzelfall, auch kurzfristig, einen abweichenden Standort festlegen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Es dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren verkauft werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt den Verkauf einzelner Warengruppen und Waren zu untersagen, wenn dem Verkauf öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Burgrieden zulässig.

§ 5 Zutritt

(1) Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.

(2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Standplätze

(1) Auf der festgesetzten Marktfläche dürfen Waren und Dienstleistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

(3) Bewerbungen um einen Platz für den Markt sollen spätestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde eingehen.

(3a) Die Gemeinde wählt die Bewerber nach Gesichtspunkten der Attraktivität und der angebotenen Waren aus. Dabei achtet sie auch auf das Qualitätsniveau der Bewerber und auf ein ausgewogenes und möglichst vielseitiges Warenangebot. Die Auswahl erfolgt ferner unter Berücksichtigung von Platzbedarf und Platzangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt ist, kann dieser Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig durch Tageserlaubnis zugewiesen werden.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c. in der Vergangenheit bereits Verstöße gegen die Marktordnung begangen wurden,
- d. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wurde,
- e. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- f. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- g. ein Standinhaber die nach §§ 13 und 14 dieser Satzung festgesetzten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Das Verfahren nach § 6 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 77a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Krämermarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Krämermarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a. Waren im Umhergehen anzubieten,
- b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Krämermarkt bestimmt sind,
- d. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu zerlegen,
- e. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder dürfen innerhalb des Marktbereichs nur geschoben werden,
- f. beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden; Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 10 Verkehrsregelung

(1) Der Rathausplatz wird während der Dauer des Krämermarktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

(2) Während des Marktes dürfen nur die Fahrzeuge der Marktbesicker den gesperrten Bereich zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 11 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die Besicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Krämermarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Krämermarkt gebracht werden.

(3) Unansehnliche Abfälle, oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu leeren und den darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist zu vermeiden. Getränke dürfen nur in Pfandverpackungen abgegeben werden.

(5) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 4 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

§ 12 Haftung

(1) Der Gemeinde Burgrieden obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Insbesondere wird mit der Standplatzvergabe keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte übernommen.

(2) Die Gemeinde Burgrieden haftet den Teilnehmern am Krämermarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Krämermarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Burgrieden nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt. Sie haftet auch nicht für Schäden, die infolge nichtvorhersehbarem Ausfall des Krämermarktes entstehen.

(3) Die Beschicker haften der Gemeinde für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie haften auch für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten gegenüber ihrem Personal oder dritten Personen ergeben. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 13 Gebühren

(1) Die Gemeinde Burgrieden erhebt für die Benutzung der Marktfläche Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Standinhaber bzw. diejenigen Personen, die die Märkte für den Marktverkehr benutzen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Tagesplatzgeld wird mit Beginn der Benutzung des Standplatzes fällig.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Das Tagesplatzgeld beträgt je ganzen laufender Meter 1 €.

(2) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

(3) Für die Benutzung eines Starkstromanschlusses wird eine Pauschale von 5 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 142 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere

- a. sich entgegen § 5 Zutritt verschafft,
- b. entgegen § 6 Abs. 1 Waren und Dienstleistungen anbietet,
- c. entgegen § 7 Waren oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringt oder nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt hat,
- d. entgegen § 8 Abs. 1 nicht zulässige Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt,
- e. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktoberfläche beschädigt,
- f. entgegen § 8 Abs. 5 Plakate anbringt und Reklame betreibt,
- g. entgegen § 8 Abs. 6 Gänge und Durchfahrten verstellt,
- h. entgegen § 9 auf dem Marktplatz einem der dort genannten Verbote zuwiderhandelt,
- i. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz während des Krämermarktes nicht sauber hält oder im Winter nicht von Schnee und Eis freihält,
- j. entgegen § 11 Abs. 2 die bei seiner Verkaufseinrichtung anfallenden Verpackungsmaterialien oder Abfälle nicht selbst entsorgt oder außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle auf den Krämermarkt mitbringt,
- k. entgegen § 11 Abs. 4 für den an einem dortigen Stand anfallenden Abfall keine geeigneten Behälter aufstellt oder diesen nicht laufend nach Bedarf entleert oder den darin gesammelten Abfall nicht selbst entsorgt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 OwiG belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft.

Burgrieden, 13.05.2002

gez. Josef Pfaff
Bürgermeister